

## 1. Nachtragsaushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2016 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

<b>§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt</b>				
Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird		gegenüber erhöht		vermindert
		bisher um (EUR)		um (EUR)
				nunmehr auf (EUR)
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	368.400	6.500	374.900
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	510.400		487.000
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-142.000		-112.100
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0		0
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0		0
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0		0
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-142.000		-112.100
	die Einstellung in Rücklagen auf			
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	26.500		5.000
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-115.500		-107.100
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	348.000	6.500	354.900
	die ordentlichen Auszahlungen auf	467.800		444.400
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-119.400		-89.500
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0		0
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0		0
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0		0
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000	3.500	15.500
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	40.500		25.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-28.500		-9.500
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	673.600		586.600
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	525.700		487.600
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	147.900		99.000

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 9.500,00 EUR veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 278.000 EUR auf unverändert 278.000 EUR.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	auf 290 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer		auf 330 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,10 Vollzeitäquivalente (VzA).

### § 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres 263.987 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 257.491 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 150.391 EUR.

### Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.07.2016 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V unter Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung erteilt.

Hintersee, den 29.07.2016

Kundschaft  
Bürgermeisterin

*P. Klauke*



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Hinweis:** Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.